

01**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Notunterkünfte
der Gemeinde Nordwalde
vom 01.01.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachungen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Nordwalde beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S.93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
- Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin. Die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden.

Dies gilt insbesondere:

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Nordwalde erhebt für die Benutzung der Unterkunft Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkunft.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Zuweisungsverfügung benutzen kann. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der nach der Hausordnung vorgesehenen ordnungsgemäßen Übergabe an den zuständigen Verwaltungsmitarbeiter der Gemeinde Nordwalde. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird tagesgenau abgerechnet. Tage, die als Einzugs- oder Auszugstag gelten, werden als volle Tage abgerechnet.

(6) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr bildet der Personenmaßstab. Die durch die Nutzung der jeweiligen Unterkünfte anfallenden Kosten sind für die Ermittlung der Gebühren maßgeblich.

(2) Die Benutzungsgebühren werden kostendeckend erhoben. Hierzu zählen sowohl die verbrauchsabhängigen Kosten, wie z.B. Strom, Wasser, Abwasser, Heizungsenergie, als auch die verbrauchsunabhängigen Kosten wie z.B. Mieten und Reparaturen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(3) Der Gebührensatz für die Sammelunterkünfte

- Bahnhofstr. 41-43
- Bahnhofstr. 48
- Bispingallee 48
- Scheddebrock 76

beträgt je Person monatlich 258,96 €.

Für die Kosten des Haushaltsstroms wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 24,89 € erhoben.

Die Gebühren für die Wohnungen nach § 2 Abs. 2 werden defacto mit den Bewohnern abgerechnet.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße von bis zu 250,00 € kann gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeverordnung NRW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung bzw. gegen die Benutzungsordnung für Notunterkünfte im Sinne des § 1 verstößt.

Die Benutzungsverordnung wird jedem Bewohner mit der Einweisungsverfügung zugestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Nordwalde vom 26. Januar 1987 tritt damit außer Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 04.04.2017 übereinstimmen und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48356 Nordwalde, 09. Mai 2018

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann